

Satzung der Jungen Union Heidekreis

§ 1 (Name, Sitz und Zweck)

1.1. Der Kreisverband führt den Namen „Junge Union Heidekreis“. Er gehört dem Landesverband Niedersachsen der Jungen Union Deutschlands an.

1.2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes der CDU.

1.3. Der Kreisverband ist eine selbständige Vereinigung junger Menschen, die im Bewusstsein ihrer Verantwortung auf der Grundlage von Freiheit, Demokratie und christlichem Menschenbild Gesellschaft und Politik beeinflussen will.

§ 2 (Mitgliedschaft)

2.1. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer dem Kreisvorstand seinen Beitritt erklärt hat, mindestens vierzehn und höchstens vierunddreißig Jahre alt ist und keiner konkurrierenden politischen Organisation angehört. Mit der Erklärung des Beitritts geht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages einher.

2.2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Bei einer Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung des Bezirksverbandes Lüneburg zu. Eine Ablehnung ist zu begründen.

2.3. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet mit Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres oder nach Ablauf einer darüber hinaus gehenden Amtsperiode sowie durch Ausschluss, Austritt oder Tod.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze des Kreisverbandes, eine Begünstigung politisch konkurrierender Organisationen oder eine Verletzung der Beitragspflicht festgestellt wird.

Ein Austritt wird jeweils zum Jahresende wirksam.

2.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der Jungen Union einzusetzen. Inhaber von Ämtern im Kreisverband sind gehalten, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§3 (Organisation)

3.1. Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.

3.2. Der Kreisverband kann zu seiner Untergliederung Gebietsverbände bilden.

Über die Einrichtung, Abgrenzung und Suspendierung entscheidet die Kreisversammlung. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Heidekreis können erklären, keinem Gebietsverband anzugehören.

§ 4 (Kreisversammlung)

4.1. Die Kreisversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Kreisvorstandes auf zwei Jahre
- (b) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes;
- (c) Wahl der Revision auf zwei Jahre;
- (d) Entgegennahme des Revisionsberichts;
- (e) Entlastung des Kreisvorstandes;
- (f) Wahl der Delegierten zum Bezirkstag, Bezirksausschuss und Niedersachsntag;
- (g) Änderung der Satzung;

- (h) Regelung der Mitgliedsbeiträge;
- (i) Auflösung des Kreisverbandes mit Zweidrittelmehrheit.

4.2. Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Kreisversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Kreisvorsitzenden durch schriftliche Einladung per Email unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

4.3. Die Kreisversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Anträge müssen zu Beginn der Versammlung vorliegen. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei anwesende Mitglieder. Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn diese bereits in der Einladung angekündigt wurden. Über diese Bestimmungen hinaus finden die §§ 7 bis 15 der Geschäftsordnung der JU Niedersachsen Anwendung.

4.4. Eine außerordentliche Kreisversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn zwei Gebietsverbände es verlangen.

§ 5 (Kreisvorstand)

5.1. Der Kreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- (a) Planung, Koordination und Führung der laufenden Geschäfte;
- (b) Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung;
- (c) Dokumentation der Arbeit des Kreisverbandes;
- (d) Beschlussfassung über Etats und Investitionen;
- (e) Überwachung des Beitragseinzugs;
- (f) Einleitung von Ausschlussverfahren;
- (g) Zusammenarbeit mit höheren Gliederungen und der CDU;
- (h) Betreuung und Information der Mitglieder;
- (i) Öffentlichkeitsarbeit;
- (j) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

5.2. Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern.

5.3. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Kreisvorstand bedürfen der einfachen Mehrheit. Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme die der Jungen Union zugehörigen Kreistagsabgeordneten an.

5.4. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach außen. Er gibt im Namen des Kreisverbandes politische Erklärungen ab.

§ 6 (Finanzen und Revision)

6.1. Der Kreisverband führt die Finanzverwaltung für sich selbst und die Gebietsverbände aus.

6.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Beitrittsantrag zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden. Die Kreisversammlung kann einen Beitragserlass im Rahmen bestimmter Kriterien beschließen.

6.3. Die Revision besteht aus zwei Revisoren, von denen jährlich einer gewählt wird. Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ des Kreisverbandes angehören. Sie berichten an die Kreisversammlung.

6.4. Die Revision überprüft die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes dahingehend, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung entspricht.

Sie ist berechtigt, vom Kreisvorstand jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Sie ist ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Belange der Finanzwirtschaft des Verbandes bezogenen Unterlagen einzusehen.

§ 7 (Gebietsverbände)

7.1. Die Gebietsverbände haben in ihrem Gebiet folgende Zuständigkeiten:

- (a) Werbung, Aktivierung und Betreuung der Mitglieder;
- (b) Behandlung politischer Themen;
- (c) Repräsentation der Jungen Union vor Ort;
- (d) Zusammenarbeit mit der CDU;
- (e) Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindewahlen;

Sie sollen mit dem Kreisverband gedeihlich zusammenarbeiten.

7.2. In den Gebietsverbänden bestehen je ein Vorstand und eine Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Weiterhin können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Mit beratender Stimme gehören den Vorständen der Gebietsverbände die Mandatsträger der Jungen Union ihres Gebietes an. Die Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden. Sie beschließt über die Amtsperiode des Vorstandes. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind dem Kreisverband zuzuleiten.

§ 8 (Wahlen und Abstimmungen)

8.1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8.2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen über Nominierungen oder Ernennungen müssen namentlich durchgeführt werden. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.

8.3. Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes und der Gebietsverbände sind geheim und werden mittels Stimmkarten durchgeführt. In einem Einzelwahlgang erfolgt die Wahl durch Ankreuzen von „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, oder durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen.

8.4. In einem En-bloc-Wahlgang erfolgt die Wahl durch Ankreuzen der Wahlvorschläge. Dabei müssen mindestens halb so viele Stimmen vergeben werden, wie Ämter in diesem Wahlgang zu besetzen sind. Es dürfen auch nicht mehr Stimmen vergeben werden als Ämter zu besetzen sind. Anderenfalls ist die Stimmkarte ungültig.

8.5. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht einberechnet werden.

§ 9 (Sonstige Bestimmungen)

9.1. Der Kreisvorsitzende muss der CDU oder CSU angehören. Für alle anderen Ämter im Kreisverband und den Gebietsverbänden ist eine CDU- oder CSU-Mitgliedschaft keine Voraussetzung.

9.2. Eine Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer besonders hierzu einberufenen Kreisversammlung eingeleitet werden.

Verabschiedet im Kreisvorstand am 11. Februar 2011 in Schwarmstedt
Beschlossen durch die Kreisversammlung am 15. April 2011 in Bad Fallingbostenl
Die letzte Änderung wurde durch die Kreismitgliederversammlung in Walsrode am 23. November 2018
beschlossen